
G e s e h ,

betreffend die Censur und Vervollständigung des Großen Rath's.

Der Große Rath ;

In Betrachtung , daß zu Vollziehung der Artikel 14. und 18. der Verfassung des Kantons Zürich , eine bestimmte nähere Anleitung und Vorschrift erforderlich ist , —

verordnet :

1. Die sämtlichen Bezirks- und Unterstatthalter werden dem Kleinen Rath bis zum 1sten Merz 1811 , und künftig jedes zwente Jahr in der zwenten Hälfte des Monats Februar , das Verzeichniß derjenigen Bürger einsenden , die zwey Jahre früher die verfassungsmäßigen Zunftversammlungen präsiert haben ; der Kleine Rath wird diesen , wenn keine erheblichen Gründe für eine Abänderung obwalten , die Präsidial-Leitung für die bevorstehenden Zunftversammlungen weiter übertragen , und an die erledigten Stellen , aus

einem von den Statthaltern auf gleiche Zeit einzugebenden, dreifachen Vorschlag, neue Präsidenten ernennen, die jedoch niemals der Zurückberufung unterworfenen Mitglieder des Großen Rathes seyn dürfen.

2. Der Präsident jeder Zunft wird sogleich nach seiner Ernennung, mit Zuzug zweyer Gemeindrathsglieder aus der Zunft, (in der Stadt Zürich mit Zuzug zweyer Mitglieder der betreffenden Zunft) und in Beyseyn derselben, die Revision der Zunftregister vornehmen, und die Namen der gestorbenen Bürger, so wie auch derjenigen, so in öffentlichen Armen-Anstalten aufgenommen sind, die von den Stillständen das öffentliche Almosen monatlich oder wöchentlich genießen, oder auch von der Kantons-Almosenpflege eine periodisch wiederholte Unterstützung erhalten, über welche sämmtlich der Zunftpräsident von den Stillständen sich Verzeichnisse eingeben lassen wird, und endlich diejenigen, so durch Falliment oder richterliche Sentenz wegfallen, aus denselben austreichen.

3. Der Präsident und die eben erwähnten Besizer werden an einem der nächsten, dafür von ihnen zu bestimmenden, und in der Zunft bekannt zu machenden Tag, die Einschreibung derjenigen neuen Mitglieder der Zunft vornehmen,

welche seit der letzten Revision der Zunftregister, zur Einschreibung in dieselben fähig geworden sind.

4. Zur Aufnahme in die Zunftregister sind, nach Vorschrift der Verfassung, fähig, (Artikel 4) die Bürger einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Umfang der Zunft angefaßt sind, einen unabhängigen Stand haben, (d. i. an Niemand's Kost und Lohn stehen), in der Miliz eingeschrieben sich befinden; wenn sie unverheurathet sind, dreißig; wenn sie aber wirklich verheurathet, oder es gewesen sind, zwanzig Jahre alt sind; und endlich Grundstücke, oder hypothetirte Schuldschriften von 500 Franken an Werthe besitzen.

5. Der Präsident und die Besizer werden die von ihnen revidierten und vervollständigten Zunftregister unterzeichnen, und nach vollendeten Zunftgeschäften dem betreffenden Bezirks-, oder Unterstatthalter übergeben.

6. Die in den Zunftverzeichnissen jeder Zunft eingeschriebenen Bürger versammeln sich im Jahr 1811. und künftig jedes zweite Jahr, am zweiten Sonntag vor Ostern, nach Beendigung des Morgen-Gottesdiensts, in den durch die Regierung unmittelbar festgesetzten und ohne ihre Genehmigung nicht abzuänderenden Versammlungs-

orten, unter dem oben bezeichneten Präsidio jeder Zunft.

7. Die Versammlung jeder Zunft wählt aller-
vorderst durch offenes und relatives Stimmenmehr
zwey Stimmenzähler und einen Schreiber.

8. Der Kleine Rath wird den Präsidenten
derjenigen Zünfte, deren unmittelbar im Großen
Rath zu besetzende Stelle erledigt ist, davon
Anzeige geben, und sie werden diese Anzeige hin-
wieder, in der Stadt bey der Zusammenberufung
der Zunft, auf der Landschaft aber Sonntags
vor den Zunftversammlungen in den Kirchen,
bekannt machen; bey der Zunftversammlung selbst
aber diese einladen, zu einer neuen Wahl für die
erledigte Stelle zu schreiten.

9. Um jedoch die Wahl neuer, unmittelbar
von der Zunft zu erwählender Mitglieder des
Großen Rathes vornehmen zu können, ist es erfor-
derlich, daß die absolute Mehrheit der eingeschrie-
benen Zunftglieder versammelt sey. Ist die Zunft
aber nicht in der erforderlichen Zahl versammelt,
so hat sie sich ihres Wahlrechts für die bevorste-
henden zwey Jahre verlustig gemacht.

10. Um unmittelbar in den Großen Rath
wählbar zu seyn, muß man Bürger der betreffen-
den Zunft, 25 Jahr alt, und Eigenthümer von
Grundstücken, oder von Unterpand tragenden

Schuldinstrumenten für den Werth von 5000 Schweizerfranken seyn.

11. Die Wahl geschieht durch geheimes und absolutes Stimmenmehr; die Stimmzedel werden jedem Zünster zugestellt, damit er in der Zunftversammlung selbst, den Namen dessen, dem er seine Stimme geben will, auf den Stimmzedel schreibe, oder denselben, wenn er nicht schreiben kann, durch einen der Stimmenzähler, oder den Schreiber, auf den Zedel schreiben lasse. Es darf daher zwischen dem Austheilen und Einziehen der Stimmzedel sich kein Bürger aus dem Versammlungsort entfernen, und ist denselben also gänzlich untersagt, ihre Stimmzedel, wenn sie selbst nicht schreiben können, von Jemand anderm als von einem der Stimmenzähler, oder dem Schreiber, schreiben zu lassen.

12. Die Stimmzedel sollen sogleich vor der ganzen Versammlung verlesen und gezählt werden, und wenn durch das erste Stimmenmehr kein absolutes Mehr heraus kommt, so wird ein zweytes Mehr vorgenommen, und dabey ausschließend auf die im ersten Mehr schon vorhanden gewesenen Subjecte hin gestimmt; wenn aber auch dann noch kein absolutes Mehr sich ergeben würde, so soll zwischen den zwey höchsten Mehren, durch

die Hand, des Präsidenten das Loos gezogen werden.

13. Das neugewählte Mitglied des Großen Rathes ist verpflichtet, den Beweis seiner Wahlfähigkeit und des dazu erforderlichen Vermögensstandes persönlich bey der Commission des Innern des Kleinen Rathes zu leisten, als worzu der betreffende Bezirks- oder Unterstatthalter jedes neugewählte Mitglied unmittelbar nach der Wahl auffordern soll.

14. Nach vollendeter Wahl des in den Großen Rath zu ernennenden Mitglieds, oder in denjenigen Zünften, wo keine solche Wahl erforderlich ist, gleich nach vorgenommener Ernennung der Stimmenzähler und des Schreibers, ladet der Präsident die Versammlung ein, zur Besetzung der durch den 18ten Artikel der Kantonsverfassung bezeichneten Commission zu schreiten.

15. Diese, für die Censur der Mitglieder des Großen Rathes bestimmte Commission einer jeden Zunft, soll verfassungsmäßig bestehen: Aus 15 Mitgliedern, nämlich 5 der 10 ältesten, — 5 der 10 beträchtlichsten Eigenthümer, — und 5 aus allen Gliedern der Zunft ohne Unterschied, insgesamt durch das Loos ausgeschiedenen und bezeichneten Bürgern.

16. Den vereinigten Gemeindräthen jeder Zunft liegt ob, in einem, wenigstens zwey Tage vor der Versammlung der Zunft, zu veranstaltenden Zusammentritt, worin der von dem Kleinen Rath gesetzte Zunftpräsident den Vorsitz führet, das Verzeichniß der 10 ältesten Bürger sowohl, als jenes der 10 beträchtlichsten Eigenthümer ihrer Zunft zu entwerfen, welches von dem Zunftpräsidenten zu Handen genommen wird.

17. Als die 10 beträchtlichsten Eigenthümer der Zunft werden diejenigen angesehen, welche in den zwey jederzeit unmittelbar vorhergegangenen Jahren, die stärksten Gemeindanlagen irgend einer Art, nach Angabe des Anlagenregisters, bezahlt haben.

18. In der Stadtgemeinde Zürich wird der Gemeindrath für jede der 13 Zünfte die betreffenden gedoppelten Verzeichnisse verfertigen.

19. Wenn zur Vervollständigung des Verzeichnisses der 10 beträchtlichsten Eigenthümer einer Zunft, zwischen mehreren Bürgern, welche eine gleich starke Anlage bezahlten, muß gewählt werden, so entscheidet das Loos, das in der zu Verfertigung der benannten Verzeichnisse bestimmten Zusammenkunft der Gemeindräthe, durch die Hand des Zunftpräsidenten gezogen wird.

20. Die wirklichen Mitglieder des Großen Rathes, mit Ausnahme derjenigen, die auch des Kleinen Rathes sind, können weder in diese Verzeichnisse aufgenommen werden, noch in ein Loos für die Besetzung der Commission fallen.

21. Der Präsident der Zunftversammlung legt dieser die von den Gemeinrathen verfertigten Verzeichnisse der 10 ältesten Bürger, und der 10 beträchtlichsten Eigenthümer der Zunft, vor, wozu er sich der nachstehenden Formel bedient:

- a) Es ergibt sich aus dem bey der Stelle befindlichen Auszug aus den Taufregistern der zu dieser Zunft gehörigen Kirchgemeinden, daß nachstehende die 10 ältesten Zünfter sind; nämlich: N. N. geboren den . . . Tag . . . Monats . . . im Jahr . . . also alt . . . Jahre u. s. f.
- b) Es ergibt sich aus dem bey der Stelle befindlichen Auszug aus den Protokollen und Steuerregistern der zu dieser Zunft gehörigen Gemeinden, daß nachstehende 10 Bürger diejenigen Zünfter sind, welche nach Angabe der Steuer-Register in den letzten zwey Jahren die beträchtlichsten Anlagen bezahlt haben.

22. Es wird hierauf zur Ziehung des Looses geschritten.

Die Stimmenzähler legen 10 gleich große, von dem Schreiber der Versammlung ausgefertigte Zedel, deren 5 mit dem Wort: Gewählt bezeichnet, die 5 andern aber leer sind, zusammengerollt in einen Beutel. Der Präsident läßt hierauf die 10 ältesten, in der Reihe, wie sie auf dem Verzeichnisse stehen, einen Zedel ziehen, für allfällig Abwesende fordert er einen beliebigen Bürger der Zunft zu Ziehung des Looses auf. Die gezogenen Zedel werden von dem Präsidenten geöffnet, und jene Bürger, welche die, mit dem Wort: Gewählt, bezeichneten Zedel zogen, sind Mitglieder der Commission.

23. Das gleiche geschieht hierauf zwischen den zehn beträchtlichsten Eigenthümern.

24. Nachher werden so viel Zedel, als Mitglieder der Zunft sind, nach Abzug der zehn schon gewählten Commissionsglieder und derjenigen Zünfter, die als Glieder des Großen Rathes nicht wählbar sind, in einen Beutel gethan. Von diesen Zedeln sind 5 mit dem Wort: Gewählt bezeichnet, die übrigen aber leer. Jedes Mitglied zieht einen Zedel, und jene 5, welche die, mit dem Wort: Gewählt bezeichneten herausziehen, sind Mitglieder der Commission.

25. Niemand darf seine Ernennung in die Commission ausschlagen, und sollte ein Gewähl-

ter, unüberwindlicher Hindernisse wegen, der Commission nicht bewohnen können, so sollen dadurch die Berrichtungen derselben weder aufgeschoben, noch gehindert werden.

26. Nach vollendeter Besetzung der Commission entläßt der Zunstpräsident die Versammlung, mit der Anzeige, daß, in so fern die Commission auf Zurückberufung eines Mitglieds des Großen Rathes antrage, er die Zunst auf den nächstkommenden Dienstag wieder zusammen berufen werde.

27. Die Commission jeder Zunst, soll sich am Tage nach ihrer Ernennung Vormittags besammeln. Sie wird von dem ältesten Mitglied eröffnet, wählt sich aber sogleich einen Präsidenten und einen Schreiber aus ihrem Mittel. Der von der Regierung gewählte Zunstpräsident wohnt der Commission von Anfang bis zu Ende ihrer Berrichtungen als Zeuge bey, und wachet darüber, daß bey derselben die gesetzliche Vorschrift pünktlich beobachtet werde, hat aber in der Commissionalsitzung keine decisive Stimme, in so ferne er nicht ohnehin, als einer der Ältesten, oder der beträchtlichsten Eigenthümer, oder der durchs Loos Ernenneten, wirkliches Mitglied der Commission ist.

28. Die Commission hat sich verfassungsmäßig über die Entscheidung der Frage zu berathen: Ob

die Zurückberufung eines Mitglieds des Großen Rathes von der Zunft vorzunehmen sey? Diese Berathung wird durch mündliche Eröffnung der gegenseitigen Meinungen geschehen, und darauf auch durch offenes Mehr abgestimmt werden. Es können aber (nach Vorschrift der Verfassung) diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes sind, von keiner, und die direkte gewählten Mitglieder des Großen Rathes, nur von derjenigen Zunft, von der sie gewählt worden, zurückberufen werden, und es dehnt sich mithin das Zurückberufungsrecht einer jeden Zunft nur auf ihr direkte gewähltes Mitglied, oder aber auf eines der sämtlichen indirekte gewählten Glieder des Großen Rathes aus.

29. Es muß wenigstens die absolute Mehrzahl, also 8 Mitglieder versammelt seyn, um in die der Commission zustehenden Geschäfte eintreten zu können. Die absolute Mehrheit der gesammten Commission, also ebenfalls wenigstens acht Mitglieder, welche für die Zurückberufung stimmen, sind erforderlich, um die allgemeine Vorfrage der Zurückberufung bejahend zu entscheiden. Ist die allgemeine Vorfrage bejahend entschieden, so bezeichnet die Commission dann ferner durch das absolute Mehr und in einem einzigen Scrutinium, woben jedoch, (wie bey den Zunftversammlun-

gen) die abwesenden Commissionsglieder als negativ, mithin nicht zur Abrufung stimmend, gezählt werden sollen, das Mitglied selbst, über dessen Abrufung die Junft entscheiden soll; wo dann, wenn ein absolutes Mehr für die Abrufung eines Mitglieds erfolgen sollte, der Junft ein Antrag zur Abberufung gemacht werden wird. Wenn in der Commission kein absolutes Mehr, rücksichtlich auf die abzurufende Person vorhanden ist, so wird, gleich als ob die Frage der Abrufung im Allgemeinen verneinend beantwortet worden, nichts weiteres vor die Junft gebracht.

30. Der Verbalprozeß der Verrichtungen der Commission, der, in so fern er auf Abrufung eines Mitglieds des Großen Rathes anträgt, dieses ganz einfach und ohne Benfügung von Motiven thut, wird von allen ihren Mitgliedern und von dem Junftpräsidenten unterzeichnet, noch den gleichen Vormittag ausgefertigt, und von dem Junftpräsidenten zu Handen genommen. Jede spätere Ausfertigung, so wie jede spätere Versammlung der Commission, ist ungültig, und bleibt ohne Wirkung.

31. Hat die Commission auf die Zurückberufung eines von ihr bezeichneten Mitglieds des Großen Rathes angetragen, so beruft der Junftpräsident die Junft auf Dienstags neuerdings zusammen. Er legt ihr den Verbalprozeß der Berathung der Commission vor, und ladet sie ein,

sogleich über die Frage abzustimmen: „Ob das
„bezeichnete Mitglied des Großen Rathes zurück-
„berufen werden solle, oder nicht“?

32. Dieses geschieht durch geheimes Stim-
menmehr und durch Stimmzettel, die an die Mit-
glieder ausgetheilt werden, und auf welche jedes
derselben das Wort: Abgerufen, oder das
Wort: Bleibt, schreibt.

33. Die Stimmen werden durch die Stim-
menzähler laut gezählt, und der Präsident eröffnet
der Versammlung das Resultat der Abstimmung.

34. Um die Zurückberufung nach sich zu zie-
hen, wird verfassungsmäßig ein Stimmenmehr
erfordert, das größer ist, als die Hälfte nicht
bloß aller Anwesenden, sondern aller stimmfähigen
Zunftgenossen; so wie dann auch diejenigen Mit-
glieder des Großen Rathes, die von mehr als
einer Zunft auf das Verzeichniß der Candidaten
gebracht worden, nur durch die Stimmenmehrheit
der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl
von Zünften zurückberufen werden können.

35. Wenn eine Zunft die Zurückberufung des
von ihr direkt gewählten Mitglieds des Großen
Rathes beschlossen hat, so schreitet sie sogleich,
und nach Anleitung der S. 9, 10, 11 und
12 des gegenwärtigen Gesetzes, zur Wahl eines
neuen Mitglieds des Großen Rathes.

36. Nach vollendeter Wahl, oder, in so fern keine solche Statt fand, nach eröffnetem Resultat der im §. 31. bezeichneten Abstimmung, entläßt der Präsident die Versammlung.

37. Der Zunftpräsident wird unverzüglich den von ihm, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichneten Verbalprozeß aller Berrichtungen der Zunft sowohl, als ihrer Commission, dem Statthalter des Bezirks, zu Handen des Kleinen Rath's, einsenden.

38. Der Kleine Rath wird einen Conspect aller dieser Zunftverrichtungen dem Großen Rath bey seiner nächsten Zusammenkunft vorlegen, und es wird alsdann zu Ersetzung der allfällig durch Zurückberufungen erledigten Stellen indirekte gewählter Mitglieder des Großen Rath's, durch Ziehung des Looses aus der Candidatenliste, geschritten.

39. Durch dieses Gesetz ist das frühere vom 17ten Decemder 1806. über die Censur und Vervollständigung des Großen Rath's, zurückgenommen.

Zürich, den 23sten May 1810.

Im Namen des Großen Rath's unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
E s c h e r.
Der Erste Staatschreiber,
K a v a t e r.

Suppl.